

Corporate Governance Bericht

Bekanntnis zum Corporate Governance Kodex

Warimpex bekennt sich sowohl zum Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) als auch zu den polnischen „Best Practice for GPW Listed Companies 2016“.

Der Vorstand erklärt, beide Richtlinien bestmöglich einzuhalten und veröffentlicht den Corporate Governance Bericht unter www.warimpex.com (Über uns / Corporate Governance).

Abweichungen von einzelnen Corporate-Governance-Regeln stehen in Zusammenhang mit der Struktur des Unternehmens bzw. betreffen polnische Regeln, die aufgrund der primären Orientierung an den entsprechenden österreichischen Regelungen nicht eingehalten werden.

Österreichischer Corporate Governance Kodex, i.d. Fassung von Jänner 2015

Der Österreichische Corporate Governance Kodex (in der Fassung von Jänner 2015, der für das Geschäftsjahr 2017 Anwendung fand, www.corporate-governance.at) umfasst Regeln, welche von der Gesellschaft befolgt werden müssen („L-Regeln“) bzw. Bestimmungen, welche die Gesellschaft nicht unbedingt einhalten muss, aber deren Nichteinhaltung begründet werden muss („C-Regeln“) bzw. Regeln, deren Einhaltung der Gesellschaft absolut freisteht. Deren Nichteinhaltung bedarf keinerlei Begründung („R-Regeln“). Insgesamt entsprechen die Statuten der Gesellschaft sowie die interne Geschäftsordnung des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates den L-Regeln vollständig, wobei den C-Regeln – jedoch mit folgenden Ausnahmen – ebenfalls entsprochen wird:

- Die Gesellschaft hat weder ihre interne Revisionsfunktion ausgelagert noch eine eigene Stabstelle für interne Revisionszwecke eingerichtet, was gemäß Regel 18 vorgeschrieben wäre. Gegenwärtig bestehen solche Absichten nicht. Der Vorstand hält solche Maßnahmen für unverhältnismäßig kostenintensiv – eine Implementierung der Regel 18 wird daher in absehbarer Zeit aus Kostengründen nicht in Erwägung gezogen.
- Eine Evaluierung der Einhaltung der C-Regeln des Kodex hat gemäß Regel 62 regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, extern zu erfolgen. Über das Ergebnis ist im Corporate Governance Bericht zu berichten. Eine Evaluierung erfolgt intern anhand des Fragebogens „Externe Evaluierung der Einhaltung des österreichischen Corporate Governance Kodex“, der auch bei einer externen Evaluierung Verwendung findet. Auf eine externe Evaluierung wird aus Kostengründen verzichtet.
- Eine Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements durch den Abschlussprüfer gemäß Regel 83 erfolgt nicht, da das betriebsspezifische Risikomanagement auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaften eingerichtet ist und aufgrund der Holdingfunktion der Gesellschaft das beteiligungsspezifische Risikomanagement ohnedies Teil des Beteiligungsmanagements ist.

Polen – „Best Practice for GPW Listed Companies 2016“

Die Gesellschaft hat beschlossen, vorerwähnte polnische Regeln mit nachstehend genannten Einschränkungen einzuhalten. Die Einschränkungen sind großteils auf die österreichische Gesetzgebung, welcher die Gesellschaft unterliegt, zurückzuführen.

Regel I.Z.1:

Eine Gesellschaft soll eine Webseite mit einer eigenen Sektion für nach polnischem Recht verpflichtende Dokumente führen. Warimpex ist eine Gesellschaft, die dem österreichischen Recht unterliegt. Das österreichische Recht sieht einen Corporate Governance Bericht vor, der eine Vielzahl der Informationen enthält, jedoch nicht alle. Zusätzlich sind in anderen Sektionen auf der Webseite weitere Unterlagen abrufbar. Folgende Punkte sind nach österreichischem Recht nicht vorgesehen und werden daher nicht erfüllt:

- 1.2.: Lebensläufe werden nur für Kandidaten der Aufsichtsratswahl auf der Website veröffentlicht.
- 1.8.: Ausgewählte Finanzkennzahlen der letzten 5 Jahre sind nicht in einem maschinell bearbeitbaren Dokument abrufbar.
- 1.9.: Informationen über die geplante Dividende und die Dividenden der letzten 5 Jahre sowie Record Date und Dividendenzahltag sind nicht in einem Dokument downloadbar.
- 1.11.: Es gibt keine interne Richtlinie betreffend Wechsel des Wirtschaftsprüfers.
- 1.15.: Es gibt keine ausformulierte Diversity-Policy.
- 1.19.: Fragen von Aktionären zu Tagesordnungspunkten werden gemäß österreichischem Recht in den Hauptversammlungsprotokollen erfasst, von der Gesellschaft jedoch nicht auf der firmeneigenen Website veröffentlicht.
- 1.20.: Audio- oder Videoaufzeichnungen der Hauptversammlung werden nicht von der Gesellschaft angefertigt und daher auch nicht auf der Webseite veröffentlicht.

Regel II.Z.10:

Ein Bericht des Aufsichtsrates über das interne Kontrollsystem, Risk Management- und Compliance-System, etc. ist nach österreichischem Recht nicht vorgesehen. Der Aufsichtsrat ist nach österreichischem Recht verpflichtet, den „Bericht des Aufsichtsrates“ der Hauptversammlung vorzulegen, der jedoch nicht zur Gänze den polnischen Vorschriften entspricht.

Regel III.Z.3ff.:

Die Gesellschaft hat weder ihre interne Revisionsfunktion ausgelagert noch eine eigene Stabstelle für interne Revisionszwecke eingerichtet. Gegenwärtig bestehen solche Absichten nicht. Der Vorstand hält solche Maßnahmen für unverhältnismäßig kostenaufwändig, eine Implementierung wird daher in absehbarer Zeit aus Kostengründen nicht in Erwägung gezogen.

Regel IV.R.2. und IV.Z.2.:

Online-Übertragungen der Hauptversammlungen der Gesellschaft werden nicht durchgeführt, werden aber gemäß allfälligen zukünftigen Rechtsvorschriften eingeführt werden. Eine Stimmabgabe über einen Stimmrechtsbevollmächtigten wird von der Gesellschaft angeboten und auch von zahlreichen polnischen institutionellen Investoren angenommen.

Regel IV.R.3.:

Kapitalmaßnahmen der Gesellschaft, mit denen der Erwerb von Aktionärsrechten verbunden ist, werden in Österreich und Polen zu denselben Zeitpunkten bzw. Zeiträumen durchgeführt; dies naturgemäß mit der Ausnahme von Hauptversammlungen, die immer an einem Ort in Österreich abgehalten werden.

Der Vorstand



Dkfm. Dr. Franz Jurkowitsch

Vorsitzender des Vorstandes

Geburtsjahr: 1948

Erstbestellt: 02. September 1986

Bestellt bis 30. September 2019

Zuständigkeit umfasst: Strategie und Unternehmenskommunikation

Vorsitzender des Aufsichtsrates der Vienna International Hotelmanagement AG, Wien (bis Mai 2017)



Dkfm. Georg Folian

(bis 31. Dezember 2017)

Geburtsjahr: 1948

Erstbestellt: 02. September 1986

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der

Vienna International Hotelmanagement AG, Wien (bis Mai 2017)



Mag. Dr. Daniel Folian

(ab 1. Jänner 2018) Stellvertretender Vorsitzender

Geburtsjahr: 1980

Erstbestellt: 01. Jänner 2018

Bestellt bis 31. Dezember 2022

Zuständigkeit umfasst: Finanz- und Rechnungswesen,

Investor Relations und Finanzmanagement



Mag. Florian Petrowsky

Mitglied des Vorstandes

Geburtsjahr: 1967

Erstbestellt: 01. Mai 2014

Bestellt bis 01. Mai 2021

Zuständigkeit umfasst: Transaktionsmanagement, Organisation, Personal und Recht



Mag. Dr. Alexander Jurkowitsch

Mitglied des Vorstandes

Geburtsjahr: 1973

Erstbestellt: 31. Juli 2006

Bestellt bis 30. September 2019

Zuständigkeit umfasst: Planung, Bau, IT und Informationsmanagement

Der Aufsichtsrat

Dipl. Kfm. Günter Korp

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Vorsitzender des Prüfungsausschusses/Finanzexperte
Vorsitzender des Personalausschusses
Stellvertretender Vorsitzender des Projektkomitees
Geburtsjahr: 1945
Erstbestellt: 16. Oktober 2009
Ende der laufenden Funktionsperiode 2021 (36. o. HV)



Dr. Thomas Aistleitner

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates
Stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Mitglied des Projektkomitees
Mitglied des Personalausschusses
Geburtsjahr: 1953
Erstbestellt: 11. Juni 2012
Ende der laufenden Funktionsperiode 2021 (36. o. HV)



William Henry Marie de Gelsey, KCSG

Mitglied des Aufsichtsrates
Geburtsjahr: 1921
Erstbestellt: 31. Mai 2007
Ende der laufenden Funktionsperiode 2021 (36. o. HV)
Vorsitzender des Board of Directors der Gedeon Richter Ltd, Ungarn



Harald Wengust

Mitglied des Aufsichtsrates
Vorsitzender des Projektkomitees
Mitglied des Prüfungsausschusses
Stellvertretender Vorsitzender des Personalausschusses
Geburtsjahr: 1969
Erstbestellt: 16. Oktober 2009
Ende der laufenden Funktionsperiode 2021 (36. o. HV)
Vorsitzender des Aufsichtsrates der Informica Real Estate AG, Deutschland



Hubert Staszewski

Mitglied des Aufsichtsrates
Geburtsjahr: 1972
Erstbestellt: 8. Juni 2016
Ende der laufenden Funktionsperiode 2017 (32. o. HV)
Mitglied des Aufsichtsrates iAlbatros Group S.A., Polen (bis Juni 2017)
Mitglied des Aufsichtsrates Elektrobudowa S.A., Polen
Mitglied des Aufsichtsrates Próchnik S.A., Polen



Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates gelten als unabhängige Mitglieder im Sinne der C-Regel 53 des ÖCGK. Die Leitlinien für die Unabhängigkeit basieren auf den Leitlinien gemäß Anhang 1 des Österreichischen Corporate Governance Kodex:

- 1 Das Aufsichtsratsmitglied war in den vergangenen fünf Jahren weder Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft noch eines Tochterunternehmens der Gesellschaft oder eines sonst konzernmäßig mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens („Konzerngesellschaft“).
- 2 Das Aufsichtsratsmitglied unterhält und unterhielt im letzten Jahr zur Gesellschaft oder zu einer ihrer Konzerngesellschaften kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse der Gesellschaft mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat; Konzernsachverhalte sowie die bloße Ausübung der Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds oder Geschäftsführers durch ein Aufsichtsratsmitglied führen in der Regel nicht dazu, dass das Aufsichtsratsmitglied an dem betreffenden Unternehmen ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 des ÖCGK führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- 3 Das Aufsichtsratsmitglied war in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- 4 Das Aufsichtsratsmitglied ist nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft, in der ein Vorstandsmitglied der Warimpex Finanz- und Beteiligungs AG Aufsichtsratsmitglied ist.
- 5 Das Aufsichtsratsmitglied ist kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkeln, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds der Gesellschaft oder von Personen, die sich in einer in den vorstehenden Punkten (1) bis (4) beschriebenen Position befinden.

Es besteht eine D&O Versicherung.

Zu den Bezügen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder und der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie zu den Grundsätzen der Vergütungspolitik wird auf die Erläuterungen im Konzernabschluss verwiesen (siehe die Punkte 9.3.2.2. und 9.3.2.3.).

Angaben zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand

Die Geschäftsordnung für den Vorstand regelt die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstandes, das Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat, das Vorgehen bei Interessenskonflikten, die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes und die Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates, die sich auch auf die wesentlichen Geschäftsfälle der wichtigsten Tochtergesellschaften erstrecken. Der Vorstand hält im Regelfall mindestens zweiwöchentlich Sitzungen zur wechselseitigen Information und Beschlussfassung ab.

Arbeitsweise des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat diskutiert in Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere der Überwachung und der strategischen Unterstützung des Vorstandes, die Lage und Ziele des Unternehmens und fasst Beschlüsse. In der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sind neben Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben des Aufsichtsrates sowie dem Vorgehen bei Interessenskonflikten auch alle Ausschüsse (Prüfungsausschuss, Personalausschuss und Projektkomitee) und deren Kompetenzen genau geregelt. Der Aufsichtsrat hat im Berichtsjahr fünf Sitzungen abgehalten. Bezüglich der Schwerpunkte der Tätigkeit sowie der Anzahl der Sitzungen der Ausschüsse im Geschäftsjahr wird auf den Bericht des Aufsichtsrates verwiesen.

Weiters fanden Besprechungen des Aufsichtsrates mit dem Vorstand statt, in denen Fragen der Unternehmensführung behandelt wurden. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates haben in der Berichtsperiode an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates persönlich teilgenommen.

Ausschüsse

Der Aufsichtsrat bestellt aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss sowie einen Projekt- und einen Personalausschuss.

Ein eigener Strategieausschuss wurde nicht eingerichtet; die diesbezüglichen Agenden werden vom Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit wahrgenommen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden jeweils für ihre betreffende Funktionsdauer als Mitglieder des Aufsichtsrates gewählt. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Diesbezüglich wird auf die Angaben zu den Organen der Gesellschaft verwiesen.

Diversitätskonzept – Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Im Aufsichtsrat und Vorstand von Warimpex sind derzeit keine Frauen vertreten; eine Frau fungiert als Prokuristin. In den weiteren Management-Positionen sind 7 Frauen vertreten, was einem Anteil von 29 % entspricht.

Konkrete Maßnahmen zur Förderung von Frauen in Führungspositionen gibt es im Unternehmen derzeit nicht.

Ein verbindliches Diversitätskonzept, das bei der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat Bezug auf Kriterien wie Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund festlegt, besteht derzeit im Unternehmen nicht. Das Unternehmen möchte sich bei der Auswahl von Organen nicht selbst beschränken. Nichtsdestotrotz sind Vorstand und Aufsichtsrat hinsichtlich Alter, Bildungs- und Berufshintergrund, sowie Nationalität sehr differenziert.